

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ederbergländhalle der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142, 331-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134 334-7), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg am 19.12.2013 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ederbergländhalle der Stadt Frankenberg (Eder) erlassen:

§ 1 Vergabe der Halle

Die Ederbergländhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankenberg (Eder). Die Stadt Frankenberg stellt die Ederbergländhalle Vereinen, Verbänden, Parteien, Gruppen, Bürgern, Firmen und dergleichen für Veranstaltungen und zu besonderen Anlässen zur Verfügung. Die Ederbergländhalle wird aufgrund eines schriftlich abzuschließenden, privatrechtlichen Mietvertrages überlassen.

§ 2 Vergabegrundsätze

Zuständig für die Überlassung der Halle ist der Magistrat der Stadt Frankenberg.

- 1) Die Bereitstellung ist spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Magistrat der Stadt Frankenberg, Ederbergländhalle, Teichweg 3, 35066 Frankenberg (Eder), zu richten.
- 2) Im Antrag sind abzugeben:
 - a. Name und Anschrift des Veranstalters
 - b. Art, Tag und Stunde der Veranstaltung
 - c. Dauer der Veranstaltung
 - d. voraussichtliche Teilnehmerzahl
 - e. Vor- und Zuname sowie Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters.
- 3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller muss volljährig sein.
- 4) Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben wird der Vertrag zurückgewiesen.
- 5) In jedem Fall ist vor der Benutzung mit dem Magistrat der Stadt Frankenberg ein privatrechtlicher Mietvertrag abzuschließen.
- 6) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss der Saal mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden, andernfalls haftet der Besteller für die der Stadt Frankenberg Entstehenden Kosten und hat die in § 8 festgesetzten Entgelte zu entrichten.
- 7) Die Zulassung von Veranstaltungen kann in begründeten Fällen vom Magistrat versagt werden.

§ 3 Kaution

- 1) Die mietweise Überlassung der Ederbergländhalle kann von der Bereitstellung einer Kaution abhängig gemacht werden, wenn sich aus Art und Umfang der Veranstaltung nicht ausschließen lässt, dass Räumlichkeiten gefährdet sind. Die Höhe der Kaution entspricht mindestens dem Betrag des privatrechtlichen Mietvertrags, sie kann jedoch je nach Art und Umfang der Veranstaltung – bis zu 10.000 € betragen.
- 2) Die Kaution ist fällig 8 Wochen vor einer Veranstaltung.
- 3) Bei Nichtleistung kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 4 Rechtsanspruch

- 1) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Halle besteht nicht.
- 2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassungsvereinbarung auf andere Personen zu übertragen.

§ 5 Benutzungsbestimmungen

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten und den Weisungen und Anordnungen der Beauftragten der Stadt Frankenberg (Hallenleiter und Hausmeister) zu folgen sowie die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.
- 2) Der verantwortliche Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Anlage und des Inventars zu achten.
- 3) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes, beachtet werden.
- 4) Bei jeder Veranstaltung hat der Benutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind. Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:
 - a. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung ist eine Gestattung zum Ausschank von Getränken und Verzehr von Speisen sowie, falls erforderlich, eine Polizeistundenverlängerung (Sperrzeitverkürzung) zu beantragen. Weiterhin sind bei entsprechenden Veranstaltungen Genehmigungen nach der Gewerbeordnung für Märkte, Messen, Börsen und ähnliches rechtzeitig einzuholen.
Bei Versteigerungen u. ä. ist die Einverständniserklärung der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorzulegen.
Die Anmeldung zur GEMA sowie die Zahlung der entsprechenden Gebühren obliegt dem Veranstalter.

- b. Die Ausschmückung der angemieteten Räume darf nur nach Genehmigung durch die Hallenleitung erfolgen. Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit dem Hausmeister abzusprechen.
 - c. Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Benutzer.
 - d. Fundsachen sind beim Hausmeister oder der Hallenverwaltung abzugeben.
 - e. Der Benutzer hat während der Mietdauer für die angemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
 - f. Das Rauchen ist in der Ederbergländhalle gemäß den Bestimmungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) verboten.
 - g. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten der Ederbergländhalle ordnungsgemäß vom Benutzer abzuschließen.
- 5) In den Sälen der Ederbergländhalle ist eine Eigenbewirtschaftung nur dann möglich, wenn diese der Veranstalter selbst übernimmt und sich dabei keines anderen Unternehmens bedient; im Übrigen obliegt die Bewirtschaftung dem Pächter des Restaurants. Die Benutzung der Küche ist ausgeschlossen.
- 6) Bei der Benutzung der Ederbergländhalle durch Kinder und Jugendliche muss eine erwachsene Aufsichtsperson während der gesamten Veranstaltung ununterbrochen anwesend sein.
- 7) Die Beauftragten der Stadt und – falls solche nicht anwesend sind – der Pächter des Ederbergländhallenrestaurants üben gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- 8) Kassierer, Ordner, Platzanweiser, Einlass- und Sicherheitspersonal, Garderobiere etc. sind im Bedarfsfall vom Veranstalter zu stellen. Er ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bestellten Personen über die Sicherheitsvorschriften der Ederbergländhalle und das Rauchverbot unterrichtet und angewiesen werden für die Beachtung zu sorgen.

§ 6 Haftung

- 1) Der Benutzer haftet der Stadt Frankenberg für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- 2) Die Stadt Frankenberg haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt Frankenberg mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

- 3) Für sämtliche von Benutzern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Frankenberg keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Benutzer zu entfernen.
- 4) Die Stadt Frankenberg ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.
- 5) Der Benutzer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, wodurch die geforderten Freistellungsansprüche abgedeckt werden können.
- 6) Etwaige Schäden sind vom Veranstaltungsleiter sofort dem zuständigen Hausmeister zu melden.

§ 7 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- 1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Veranstaltungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden, u. ä. Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden.
Hängende Raumdekoraktionen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichen Laub- und Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. In allen Räumen der Ederbergländhalle besteht Rauchverbot.
- 2) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- 3) Bei der für die Veranstaltung beantragten und aufgestellten Bestuhlung gemäß den genehmigten Bestuhlungsplänen darf vom Veranstalter keine Veränderung vorgenommen werden.
- 4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- 5) Notwendigkeit auf Brandsicherheitsdienst, seit 24.02.2007, liegt im Ermessensspielraum des Veranstalters lt. § 17 Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetz, ggf. bitte mit dem Ordnungsamt oder Stadtbrandinspektor in Verbindung setzen.

§ 8 Benutzungsentgelte

- 1) Für die Benutzung der Ederbergländhalle werden folgende Mietsätze incl. Heizung, Reinigung und Stromgeld erhoben:

1.	Hauptsaal	160,00 €
2.	Nebensaal 1	100,00 €
3.	Nebensaal 2	65,00 €

4.	Gesamte Saalvariation incl. Foyer und multifunktionaler Aktionsfläche	325,00 €
5.	Foyer (separate Nutzung)	65,00 €
6.	Vielphonraum (ausgenommen Übungsbetrieb örtlicher Vereine)	35,00 €

Die angegebenen Gebührensätze beinhalten die geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Gebührensätze gelten auch für vom Kalendertag abweichende Benutzungszeiten bis zu 24 Stunden.

Die Vor- und Nachbereitungszeit gehört zur Benutzungszeit.

2) Für die Benutzung der vorhandenen Tagungstechnik werden folgende Gebührensätze erhoben:

1.	Multimedia-Projektor (3 M Lumina X70/X80)	50,00 €
2.	Overheadprojektor	10,00 €
3.	Diaprojektor	10,00 €
4.	Flip-Chart	2,50 €

Die angegebenen Gebührensätze beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

3) Von den in Abs. 1 genannten Entgelten kann der Magistrat der Stadt Frankenberg in besonderen Fällen Ausnahmen beschließen.

4) Leistungen und Arbeiten des Hausmeisters vor, während und nach der Veranstaltung, die ausdrücklich vom Veranstalter gewünscht werden, und außerhalb der Dienstzeit liegen, werden mit dem aktuellen Arbeitsstundenlohn berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Frankenberg.

§ 9 Gebührenbefreiung

1) Keine Benutzungsgebühren werden erhoben für:

- a. Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen der Stadtverordnetenversammlung Frankenberg einschließlich Ausschüsse und Fraktionen, des Magistrats einschl. Kommissionen und des Personals sowie der Ortsbeiräte
- b. Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergruppen, soweit diese einen Ortsverband in Frankenberg haben, sowie unabhängige Wahlkandidaten, die für ein Wahlamt kandidieren, sofern diese zugelassen sind, vor jeder Wahl für eine Wahlveranstaltung je Gemeinschaftshaus
- c. Veranstaltungen der Seniorenarbeit sowie der Kinder- und Jugendpflege
- d. Veranstaltungen des Kulturringes

- e. den laufenden Übungsbetrieb von örtlichen Gruppen und Vereinen im Vielphonraum.

§ 10 Zahlung

Die sich nach dieser Gebührenordnung ergebende Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung per Kurzrechnung an die Stadtkasse Frankenberg zu zahlen.

§ 11 Veranstaltungen der Stadt Frankenberg

Veranstaltungen der Stadt Frankenberg als Eigentümerin der Ederberglandhalle unterliegen nicht den Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 12 Rechtsverbindlichkeiten

Diese Gebührenordnung wird nach Antragsstellung dem Benutzer mitgeteilt. Hält er seinen Antrag aufrecht, gilt sie als Bestandteil der Genehmigung. Der Benutzer erkennt damit die Ordnung als rechtsverbindlich an.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Als Erfüllungsort wird Frankenberg, als Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts das Amtsgericht Frankenberg vereinbart.
- 2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bereits abgeschlossenen Mietverträge bleiben zu den darin aufgeführten Bedingungen gültig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt 01.01.2014 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 07.07.1994 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), 20.12.2013

Der Magistrat
der Stadt Frankenberg

Heß
Bürgermeister